



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise und kreisangehörige  
Städte mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Landesverbände für Kindertagesstätten  
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

**Corona-Verordnung (Corona-VO)  
vom 09. Mai 2020, in der ab 18. Mai gültigen Fassung  
Betriebserlaubnisverfahren - Erleichterungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Lageentwicklung bezüglich der Verbreitung des Corona-Virus hat die Landesregierung am 13. März 2020 beschlossen, u.a. die Kindertageseinrichtungen ab 17. März 2020 zu schließen und ausschließlich eine Betreuung für besondere Fälle zuzulassen.

Mit Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), gemeinsam mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, vom 28. April 2020 wurde ein gemeinsamer Rahmen für den stufenweisen Prozess von der „Notbetreuung“ über die „erweiterte Notbetreuung“, dem „eingeschränkten Regelbetrieb“ bis hin zum „Regelbetrieb“ entwickelt.

Zentrale Leitlinien sind hierbei:

- Berücksichtigung der epidemiologischen Lage,
- Schutz der Beschäftigten,
- Bedarfe der Kinder und Eltern.

**Maßgeblich ist die Erkenntnis, dass für den weiteren Betrieb von Kindertageseinrichtungen hygienische Organisations- und Verhaltensweisen ausschlaggebend sind, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich das**

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:  
Evelyn Samara  
Tel. 0711 6375-420  
Evelyn.Samara@kvjs.de

19. Mai 2020

**Rundschreiben-Nr.  
Dez. 4-15/2020**

Lindenspürstr. 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449  
info@kvjs.de  
www.kvjs.de

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BIC SOLAEST600  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

19. Mai 2020

Seite 2

## **Abstandsgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung nicht umsetzen lässt.**

Aktuell gilt in Baden-Württemberg bis einschließlich 15. Juni 2020, dass die Betreuung von Kindern möglich ist, deren Eltern (auch Alleinerziehende) in systemrelevanten und präsenzpflichtigen Berufen arbeiten, das Jugendamt feststellt, dass die Teilnahme an der Betreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, ein weiterer Förderbedarf vorliegt und darüber hinaus ggf. noch freie Aufnahmekapazitäten verbleiben. **Maßgeblich ist einerseits die Einhaltung der zulässigen Höchstgruppengröße im Umfang von höchstens der Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße (vgl. § 1a Abs. 3 und § 1b Abs. 5 Corona-VO) und andererseits die Einhaltung der gemeinsamen Schutzhinweise des Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) sowie des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg (LGA) in der jeweils gültigen Fassung** siehe unter der Rubrik Informationen zur Corona-Pandemie „Anregungen und Hinweise für die Kindertagesbetreuung“

<https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/aktuelle-gesetzliche-vorgaben-und-empfehlungen/#c26613>.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt vor Ort bei der Einrichtungsleitung, dem Träger und der Gemeinde. In einer Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 20. April 2020 wurde dargelegt, dass die Träger damit rechnen, während der Corona-Pandemie aufgrund von Risikogruppen und vulnerablen Gruppen bis zu 40% weniger Fachpersonal zur Verfügung zu haben. Dieser Umstand limitiert in erheblicher Weise die Möglichkeiten der schrittweisen Öffnung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen.

**Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen nehmen wir gegenüber den Trägern vorübergehend folgende erleichternde Modifizierung des Betriebserlaubnisverfahrens vor:**

**Wenn die Öffnungszeit einer Gruppe verringert wird und sich hierdurch eine andere Angebotsform ergibt, ist grundsätzlich kein Betriebserlaubnisverfahren erforderlich. Stattdessen reicht eine Information (Anzeige) per Email oder per Post an das Landesjugendamt aus.**



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

19. Mai 2020

Seite 3

### **Was bedeutet das für die Praxis?**

Normalerweise ist bei einer Änderung der Angebotsform ein Antrag auf Änderung der Betriebserlaubnis zu stellen. Das Landesjugendamt prüft die Änderungen und erteilt eine aktuelle Betriebserlaubnis. Dies entfällt in den o.g. Fällen.

**Ein Beispiel:** Ein Träger kann aufgrund des Personalausfalls (z.B. Risikogruppen) eine Ganztagsgruppe mit 50% der Kinder (10 Kinder) und einer täglichen Öffnungszeit von 8 Stunden nicht mehr betreiben. Mit dem verbleibenden Personal könnte er jedoch eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit 50 % der Kinder (12 Kinder) mit einer täglichen Öffnungszeit von 6 Stunden betreiben. **Folgende Vorteile ergeben sich daraus:**

1. Der Träger kann somit gemäß § 1a Abs. 5 Satz 1 Corona-VO bezüglich des Betreuungsumfangs hinter dem Regelbetrieb zurückbleiben.
2. Der Träger hat in dieser Zeit die Möglichkeit einer Kapazitätserhöhung von bis zu zwei Plätzen.
3. Anstelle eines Antragsverfahrens tritt eine Informationspflicht des Trägers an das Landesjugendamt.

**Diese Erleichterungen gelten für die Dauer der Gültigkeit der Regelungen des Betriebs von Kindertageseinrichtungen durch die aktuelle Corona-Verordnung des Landes.**

Eine Übersicht zu den Angebotsformen mit entsprechenden Kinderzahlen befindet sich in der Anlage.

Bitte beachten Sie: Sollte mittel- oder langfristig eine Angebotsänderung erforderlich sein oder der Betrieb um Angebote mit Raum-Sharing erweitert werden, gilt das übliche Antrags- und Prüfverfahren nach § 45 SGB VIII.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner unter <https://www.kvjs.de/jugend/kindertageseinrichtungen/ansprechpartnersuche/> zur Verfügung.

Wir möchten Ihnen allen sowie insbesondere den Leitungs- und Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen für Ihr herausragendes Engagement, auch und gerade in der aktuellen Situation, herzlich danken und wünschen uns allen eine gelingende Umsetzung der besonderen Herausforderungen, vor allem im Interesse der Kinder und ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten!



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Wir bitten Sie, das Schreiben Ihren Mitgliedern weiterzuleiten.

19. Mai 2020

Seite 4

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Häcker